

Hausdurchsuchung wurden auf den Trocken-, Haus- und Garageböden, im Keller und in der Garage insgesamt 1281,5 kg Fleisch- und Wurstwaren gefunden, die der Angeklagte gegenüber der Kommission verheimlicht hatte.

Aus den Gründen:

Fast 20 Jahre belastete die Rationierung der Lebensmittel unsere Bürger. Sie ist noch ein Erbe des faschistischen Staates. Seit Jahren haben die Partei der Arbeiterklasse und unsere Regierung zum Ausdruck gebracht, daß es für sie ein ernstes Anliegen ist, die Rationierung abzuschaffen. Sie haben aber gleichzeitig betont, daß diese Maßnahme nur dann durchgeführt werden kann, wenn damit eine Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung verbunden ist.

Infolge der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch unsere Werktätigen war es nunmehr möglich, die Rationierung aufzuheben. Dies wurde von der überwiegenden Mehrheit unserer Bürger freudig begrüßt, denn wir sind damit alle reicher geworden. Der Angeklagte aber, der sich nie um gesellschaftliche Interessen gekümmert hatte, versuchte die Maßnahmen der Regierung zu durchkreuzen, um sich aus der Schaffung des einheitlichen Preisniveaus zusätzlichen Gewinn zu verschaffen. Seit Jahren hatte er mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten gerechnet und ständig Fleisch eingespart, um es später mit erhöhtem Gewinn verkaufen zu können.

Obwohl dem Angeklagten, wie allen Handwerkern und Gewerbetreibenden, durch die Gesetze unserer Regierung die Perspektive eines in Wohlstand gesicherten Lebens vor Augen stand, hatte er kein Vertrauen zu unserem Staat. Er gab als Motiv für seine Handlung an, daß er geglaubt habe, nach Abschaffung der Rationierung nicht mehr die Menge als Zuteilung zu bekommen, die er für die „Aufrechterhaltung seines Betriebes“ benötigte. Wenn der Angeklagte mit dieser Formulierung auch den Schwerpunkt auf die „Aufrechterhaltung seines Betriebes“ legte, war für das Gericht offensichtlich, daß er damit meinte, er wollte durch den Verkauf seiner nichtgemeldeten Warenbestände nach Abschaffung der Lebensmittelkarten sich einen größtmöglichen Gewinn verschaffen. Der Angeklagte ließ sich auf Vorhalt, warum er nicht monatlich seine Warenbestände ordnungsgemäß gemeldet habe, dahingehend ein, daß dies nicht möglich gewesen sei, weil er sonst jedesmal eine körperliche Bestandsaufnahme hätte machen müssen; dann aber hätte er das Geschäft mehrere Tage schließen müssen. Diese Einlassung des Angeklagten entspricht nicht der Wahrheit. Er ist ein routinierter und erfahrener Geschäftsmann. Er besitzt auch die Fähigkeit, ziemlich genau seine Warenbestände abschätzen zu können. Er hätte durchaus, wie es auch andere Geschäftsleute taten, ohne zeitweilige Schließung seines Geschäfts die Warenbestände richtig melden können.

Es kam dem Angeklagten nach Überzeugung des Gerichts aber gar nicht auf eine genaue Meldung an, und er hat schließlich selbst zugegeben, daß er durchaus in der Lage war, ohne größere Umstände seine wirklichen Warenbestände zu melden.

Die Handlungsweise des Angeklagten ist ein Verbrechen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO. Der Angeklagte hat Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf, d. h. unter Mißachtung der gesetzlichen Verpflichtung, monatlich seine Warenbestände vollständig zu melden, aber auch unter Mißachtung der Hinweise der Überprüfungscommission, zurückgehalten und letztlich beiseite geschafft. Damit hat er die Versorgung der Bevölkerung und die Durchführung der Wirtschaftsplanung gefährdet.

Für die Aufhebung der Rationierung und das Gelingen der Maßnahmen zur reibungslosen und gesicherten Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch- und Wurstwaren ist von entscheidender Bedeutung, daß ausreichend Waren dieser Art vorhanden sind. So waren die Handlungen des Angeklagten in tatsächlicher Hinsicht eine Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung in M. Der Angeklagte hat auch in Kenntnis dessen gehandelt, daß die richtige monatliche Warenbestandsmeldung eine unabdingbare Voraus-

setzung für eine kontinuierliche und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch- und Wurstwaren war. Trotz dieser Kenntnis hat er die strafbaren Handlungen begangen. Der Angeklagte war nicht daran interessiert, gemeinsam mit den Werktätigen an der Schaffung eines neuen, schöneren Lebens zu arbeiten, sondern war egoistisch auf seinen persönlichen Vorteil bedacht, den er letztlich nur auf Kosten anderer erreichen konnte. Mit einem Anfangskapital von 4000 DM hatte er in seinem Geschäft begonnen. In kurzer Zeit konnte er sich dank der umfassenden Förderung des Handwerks in der DDR u. a. einen PKW, einen Lieferwagen und eine Fernsehtruhe für 3000 DM kaufen; er hatte ein Geschäftskonto in Höhe von 10 000 DM. Seine Frau und seine Kinder verfügen über erhebliche Sparbeträge.

Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO erfüllt hat. In Tateinheit damit hat der Angeklagte einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung über wirtschaftliche Verhältnisse in seinem Geschäft irrichtige Angaben gemacht bzw. Auskünfte gegeben. Der Angeklagte hat auch hinsichtlich dieser Gesetzesnorm vorsätzlich gehandelt, so daß objektiv und subjektiv der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO erfüllt ist.

Der Angeklagte war nach den genannten Gesetzesnormen zu bestrafen. Das Gericht erkannte antragsgemäß auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren.

Der Angeklagte hat den Werktätigen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates durch seine Handlungen großen Schaden zugefügt. Er hat diese schwerwiegenden strafbaren Handlungen in seinem Gewerbebetrieb begangen. Ihm muß für die Zukunft die Basis für solche Verbrechen genommen werden. Das, was der Angeklagte getan hat, ist so erheblich, daß nach Überzeugung der Strafkammer der Antrag des Staatsanwalts auf Vermögensziehung zu Recht besteht. Deshalb hat das Gericht gern. § 13 Abs. 3 WStVO auf Vermögensziehung erkannt und außerdem dem Angeklagten gern. § 14 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO auf die Dauer von fünf Jahren jegliche leitende Tätigkeit untersagt.

Anmerkung:

*Bei vorstehendem Urteil erscheint zwar die ausgeworfene Freiheitsstrafe etwas hoch; die mit dem Urteil ausgesprochene Vermögensziehung ist jedoch voll gerechtfertigt.*

*Durch die Maßnahmen zur Aufhebung der Rationierung wurde diesmal bewußt dafür gesorgt, daß gerade die Arbeiter und Angestellten mit niedrigerem Einkommen in den Genuß des wachsenden gesellschaftlichen Reichtums kommen.*

*Das bedeutet natürlich nicht, daß Bevölkerungsschichten mit einem höheren Einkommen durch die Maßnahmen der Regierung benachteiligt oder daß gar bestimmte kleinbürgerliche Schichten durch diese Maßnahmen ihrer ökonomischen Position beraubt werden sollen. Die Politik von Partei und Regierung gegenüber dem Mittelstand ist bekannt. Auch dem Mittelstand ist eine sozialistische Entwicklung im Rahmen von Handwerkerproduktionsgenossenschaften, durch Kommissionhandel und staatliche Beteiligung ermöglicht worden. Diese Politik wird den Angehörigen des Mittelstandes wachsenden Wohlstand und gesicherte Existenzmöglichkeiten innerhalb unserer krisenfreien sozialistischen Wirtschaft, ungefährdet von übermächtiger Konkurrenz großer Monopole, gewährleisten. Aber auch jene privaten Einzelhändler, die sich gegenwärtig noch nicht zu einem solchen Schritt entschließen können, brauchen nicht den Verlust ihres Eigentums zu befürchten, wenn sie sich an die Gesetze halten.*

*Aus dem vorliegenden und aus einer Reihe anderer Strafverfahren ist jedoch zu erkennen, daß einige Angehörige dieser Schichten glauben, alle Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebenslage der gesamten Bevölkerung dienen, müßten ihnen immer vor allen anderen Vorteile bringen. Ein Ausdruck dieser kapitalistischen Einstellung sind Schiebereien und Spekulationen wie im vorstehenden Fall.*